



Gemeinde Adnet

Adnet 18, 5421 Adnet

28.09.2021

Telefon 06245/84041

Fax 06245/84041-33

www.adnet.at

Geschätzte Bevölkerung von Adnet!

Überragendes Strauchwerk auf öffentlichen Straßen

Sicherheit im Straßenverkehr ist nicht nur eine Verantwortung der Verkehrsteilnehmer und der Behörden, sondern vor allem auch der Liegenschaftseigentümer. Regelmäßig müssen daher Sträucher und Äste, die auf Gemeindestraßen, Gehsteige sowie Geh- und Radwege ragen, entfernt werden.

Bitte beachten: Bei Sträuchern, die bereits im trockenen Zustand geringfügig auf die Fahrbahn ragen, ist zu erwarten, dass diese bei Regen noch weiter in die Straße oder auf Gehwege hängen und eine größere Behinderung für den Verkehr darstellen werden. Insbesondere stellen überragende Sträucher eine Gefahr für Schüler auf dem Schulweg sowie für Radfahrer und Fußgänger dar, da diese auf die Fahrbahn treten bzw. fahren müssen, um auszuweichen. Zur Vermeidung von Unfällen wird daher ersucht, überragendes Strauchwerk bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Gemäß § 91 der Straßenverkehrsordnung sind die Eigentümer, deren Liegenschaft an die Straße angrenzt, verpflichtet, Bäume, Sträucher und Hecken so zurückzuschneiden, dass sie die freie Sicht auf Straßenverkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbezeichnungstafeln etc. nicht beeinträchtigen. Die Verkehrszeichen müssen aus einer Entfernung von mindestens 20 bis 30 Meter zu sehen sein.

Die Hecken entlang von Gehsteigen müssen bis zum Gartenzaun bzw. zur hausseitigen Gehsteigbegrenzung zurückgeschnitten werden, die Durchgangshöhe beträgt mindestens 2,5 Meter. Über der Fahrbahn muss eine freie Durchfahrtshöhe von mindestens 4,5 Meter gegeben sein. Eine Nichtbeachtung dieser Maßnahmen gilt als Verwaltungsübertretung und ist damit strafbar. Sollte durch nicht sichtbare Verkehrszeichen ein Unfall verursacht oder zumindest mitverursacht werden, ist der Liegenschaftseigentümer auch zivilrechtlich haftbar.

Die Grundeigentümer werden gebeten, die überragenden Sträucher und Äste unbedingt zu entfernen. **Danke für Ihr Verständnis.**

Winterdienst – Schneeräumung – Anrainerpflichten

Seitens der Gemeinde Adnet wird anlässlich des bevorstehenden Winterbeginns auf die Verpflichtung der Anrainer hingewiesen.

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3,00 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1,00 m zu säubern und zu bestreuen.

Dabei ist zu beachten, dass die Hauseigentümer den Schnee **NICHT** auf der Straße ablagern dürfen.

Gelegentlich (insbesondere aus arbeitstechnischen Gründen) werden bestimmte Teilstücke von Gehsteigen und Gehwegen, sowie öffentliche Privatstraßen und Interessentenstraßen, für die grundsätzlich der jeweilige Anrainer bzw. Grundeigentümer zuständig und verantwortlich ist, vom Winterdienst der Gemeinde Adnet mitbetreut.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- diese Winterarbeiten durch die Gemeinde Adnet eine freiwillige Arbeitsleistung darstellen, die unverbindlich sind und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- für den Zustand des Weges weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar bleibt, nicht die Gemeinde.
- eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne des § 863 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ausgeschlossen ist.
- mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen oder durch Streugut usw.) übernimmt.

Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:

- Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke dazu verpflichtet die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- Parkende Autos, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen am Straßenrand stehen, führen immer wieder zur Behinderung der Schneeräumung. Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen in Adnet. Wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten.

„Rollende Herzen“ – Gratis eine Einkaufstasche füllen

Der gemeinnützige Verein Rollende Herzen besucht regelmäßig mit dem Herzerl-Bus die Gemeinde Adnet. Dabei werden Menschen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden (kein Nachweis erforderlich!), mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen versorgt.

Station ist jeweils donnerstags von 13:30 bis 13:45 Uhr am Pfarrhofparkplatz

07. Oktober 2021

04. November 2021

02. Dezember 2021